

II- 12002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/298-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 20. Dezember 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5388/AB

1993-12-20

zu 5425/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 20. Oktober 1993, Nr. 5425/J, betreffend Entschädigung für Kriegsgefangene der ehemaligen UdSSR und anderer Ostblockländer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2a. und 3.:

Das in der Anfrage vertretene Anliegen, ehemaligen österreichischen Kriegsgefangenen für ihre nach Kriegsende in der UdSSR geleisteten Tätigkeiten eine Entschädigung zu gewähren, wurde schon mehrfach an mein Ressort herangetragen. Das Bundesministerium für Finanzen hat dabei stets seine Rechtsmeinung dahingehend zum Ausdruck gebracht, daß einer Realisierung dieser Ansprüche sowohl die Bestimmungen des Artikels 24 des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages (FAV), BGBl.Nr. 283/1962, als auch des Artikels 23 Z 3 bzw. 24 Z 5 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl.Nr. 152/1955, entgegenstehen. Und zwar hat die Republik Österreich im Artikel 24 Z 5 des Österreichischen Staatsvertrages auch im Namen ihrer Staatsbürger gegenüber den Alliierten die Erklärung abgegeben, "auf alle Ansprüche und Schulden, die sich aus jetzt in Kraft befindlichen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben", zu verzichten. Dieser Verzicht bezieht sich daher auch auf die Ansprüche auf Arbeitsentschädigung von Österreichern, die als deutsche Soldaten in Kriegsgefangenschaft der Alliierten geraten sind.

Sowohl dieser als auch der in Artikel 23 Z 3 des Staatsvertrages namens der österreichischen Staatsangehörigen abgegebene Verzicht auf bestimmte Forderungen gegenüber Deutschland stellt eine Enteignung dar, ohne daß deshalb eine rechtliche

- 2 -

Verpflichtung der Republik Österreich gegeben wäre, den vom Verzicht Betroffenen hierfür Entschädigung zu leisten.

Einer Aufnahme neuer Verhandlungen mit Deutschland wegen Zuerkennung einer Vergütung für Arbeitsleistungen österreichischer Kriegsgefangener in der ehemaligen UdSSR stehen die Bestimmungen des Artikels 24 FAV entgegen. Diesen zufolge bestehen zwischen der Republik Österreich und Deutschland keine noch zu regelnde finanzielle oder vermögensrechtliche Fragen mehr, "die auf tatsächliche oder rechtliche Ereignisse aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 oder auf spätere Folgen solcher Verträge oder Ereignisse zurückgehen".

Auch Artikel 5 FAV bietet keinen Anknüpfungspunkt für derartige Verhandlungen, weil dessen Regelungen sich lediglich auf weitergehende Vermögensverluste von Vertriebenen und Umsiedlern beziehen. Beim Begehren nach Entlohnung der Arbeitsleistungen von Kriegsgefangenen handelt es sich jedoch nicht um die Entschädigung eines Sachschadens im Sinne des Entschädigungsrechts.

Was allfällige Eingriffe in grundrechtliche Positionen der betroffenen Personen anlangt, ist darauf hinzuweisen, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrer Entscheidung vom 4. Mai 1987, Nr. 11.480/85, eine Beschwerde des Heimkehrerverbands Österreichs wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt hat.

Da in der Zwischenzeit keine Änderung dieser Sach- und Rechtslage eingetreten ist, ist es dem Bundesministerium für Finanzen nicht möglich, von seinem - eingehend geprüften - Rechtsstandpunkt abzurücken. Dementsprechend kann daher, wofür ich um Verständnis ersuche, auch eine legislative Initiative der in der Anfrage dargelegten Art nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu 2b.:

Österreichische Staatsbürger, die nach dem 30. April 1949 nach Österreich zurückgekehrt sind, hatten aufgrund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer, BGBl.Nr. 128/1958, Anspruch auf eine einmalige Hilfeleistung für jeden nachweislich ab 1. Mai 1949 in der ausländischen Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung verbrachten Kalendermonat in der Höhe von 300,- S. Diese Leistungen sollten keine Schadloshaltung für die

- 3 -

Kriegsgefangenschaft oder Anhaltung, sondern lediglich eine finanzielle Hilfe des Bundes zur Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile darstellen, die den Spätheimkehrern im Vergleich zu anderen Personengruppen bezüglich der Eingliederung in das Wirtschaftsleben entstanden waren.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. K. Müller' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

ANFRAGE

1. Sind seitens Ihres Ministerium Initiativen vorgesehen, um diese Kriegsgefangenen der ehemaligen UdSSR pauschal zu entschädigen?
2. Wenn nein,
 - a. Wie begründen Sie Ihre Ablehnung?
 - b. Gab es für den angesprochenen Personenkreis bereits Entschädigungen irgendeiner Art?
3. Wenn ja,
 - a. Welcher Art wird die Entschädigung sein?
 - b. In welcher Höhe und Form wird eine Entschädigung gezahlt werden?
 - c. Wieviele ehemalige Kriegsgefangene werden eine Vergütung erhalten?
 - d. Wird es auch Zahlungen an Hinterbliebene und Angehörige geben und wenn ja, wieviele Personen sind davon betroffen?
 - e. Ab wann wird es zur Auszahlung der Entschädigung kommen?